

Stellplätze und Garagen

Gebäude oder Anlagen, deren Benutzung Autoverkehr auslöst, dürfen nur errichtet werden, wenn für die Fahrzeuge Garagen oder Stellplätze bereitgestellt werden. Entsprechendes gilt für Fahrradabstellplätze.

Grundlage zur Stellplatzermittlung ist die Stellplatzverordnung NRW [GV. NRW. Ausgabe 2022 Nr. 13 vom 18.3.2022 Seite 285 bis 310 | RECHT.NRW.DE.](#)

Die Zahl der notwendigen Autostellplätze wird aufgrund der Art der Nutzung und der geplanten Nutzfläche berechnet

Die Stellplätze müssen auf dem Baugrundstück selbst oder auf einem Grundstück der näheren Umgebung (zumutbare Entfernung, Baulasteintragung erforderlich) hergestellt werden. Falls dies nicht möglich ist, kann gegen Zahlung einer Ablösesumme an die Stadt Hagen auf die Herstellung der Stellplätze verzichtet werden. Die Höhe der Ablösesumme ist in der Stellplatzablösesatzung festgelegt:

[Stellplatzablösesatzung](#)

Beim Ausbau von Dachgeschossen zu Wohnungen kann auf die Herstellung und auch auf die Ablösung von Stellplätzen verzichtet werden, falls diese auf dem Baugrundstück nicht - oder nur unter großen Schwierigkeiten - hergestellt werden können und das Gebäude vor dem 1. Januar 1993 fertig gestellt war. Mit dieser Regelung soll die Schaffung von Wohnraum gefördert werden.

Bei Garagen spielt vor allem die Sicherheit wegen der Brand- und Vergiftungsgefahr eine große Rolle, so dass hierfür die speziellen Regelungen der Sonderbauverordnung einzuhalten sind.